

21. April 2010

## Schriftliche Anfrage

von Christoph Gut (SP)  
und Marlène Butz (SP)

Die öffentliche Mitsprache bei Strassenbauprojekten wird durch das kantonale Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen, dem sogenannten Strassengesetz (StrG), geregelt, wobei zwischen dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren gemäss §13 StrG und der öffentlichen Planaufgabe gemäss §§16 und 17 StrG unterschieden wird. Das Mitwirkungsverfahren (§ 13), bei dem sich die breite Bevölkerung mittels Einwendungen zu einem Projekt einbringen kann, wird vom Gesetz im Vorlauf von Kreditbewilligungen vorgesehen. Die Planaufgabe (§§16 und 17), bei der nur ein enger Kreis von direkten Anwohnern zur Einsprache legitimiert ist, ist zwingend vor der Festsetzung eines Projekts. In beiden Fällen kann bei Projekten von untergeordneter Bedeutung vom Verfahren abgesehen werden. Das Strassengesetz belässt somit der Stadt bezüglich der Gewährung und der Art der öffentlichen Mitsprache eine gewisse Entscheidungsfreiheit. Hierzu bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob bei einem Projekt eine Planaufgabe nach §§ 16 und 17 StrG durchgeführt bzw. ob darauf verzichtet wird?
2. Zu 1.: Auf welcher verwaltungsinternen Hierarchiestufe bzw. von wem werden solche Entscheide jeweils gefällt?
3. Zu 1.: Bei wie vielen Projekten (in absoluten Zahlen und prozentualen Anteilen) wurde in den letzten vier Jahren auf eine Planaufgabe verzichtet?
4. Bei wie vielen Projekten wurde in den letzten vier Jahren trotz erforderlicher Kreditbewilligung auf ein Mitwirkungsverfahren nach § 13 verzichtet?
5. Zu 4.: Falls es solche Projekte gab, wurde in diesen Fällen jeweils eine Planaufgabe nach §§ 16 und 17 durchgeführt?
6. Zu 4.: Falls es solche Projekte gab, nach welchen konkreten Kriterien wurde entschieden, dass auf das Mitwirkungsverfahren nach § 13 verzichtet wird?
7. Zu 6.: Auf welcher verwaltungsinternen Hierarchiestufe bzw. von wem wurden diese Entscheide gefällt?
8. Bei wie vielen Projekten wurde in den letzten vier Jahren ein Mitwirkungsverfahren (§ 13) durchgeführt, obwohl keine Kreditbewilligung erforderlich war?
9. Zu 8.: Falls es solche Projekte gab, wer fällt nach welchen Kriterien diese Entscheide?
10. Wird die Möglichkeit von Einsprachen und Rekursen in die Terminplanung eines Projektes, für welches eine Planaufgabe nach §§ 16 und 17 durchgeführt werden muss, einbezogen?



